



## Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalangebote

**Lieber Gast,**

für Buchungen ab dem 01.01.2021

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der Tourist-Info Altes Land\*, nachstehend „TI“ abgekürzt, im Buchungsfall ab dem 01.01.2021 zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!

### **1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtung der Kunden**

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebots von der TI und der Buchungen der Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von der TI für die jeweilige Reise, soweit diese der Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der TI vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von der TI vor, an das die TI für die Dauer von 7 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit die TI bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und die Kunden innerhalb der Bindungsfrist der TI die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

c) Die von der TI gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

1.2. Für die Buchung, die schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Solche Buchungen sollen mit dem Buchungsformular von der TI erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bieten die Kunden der TI den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch die TI zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die TI den Kunden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern die Reisenden nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB haben, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

c) Unterbreitet die TI, gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung mit den Kunden über deren Wünsche, den Kunden ein verbindliches und konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Reisezeitraum, so kommt der Vertrag abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dadurch zu Stande, dass die Kunden dieses Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen in der von der TI angegebenen Form und Frist annehmen. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Eingang der Annahmeerklärung der Kunden bei der TI zustande. Die TI wird die Kunden vom Eingang der Annahmeerklärung unterrichten. Die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages ist jedoch unabhängig davon, ob den Kunden diese Benachrichtigung zugeht.

1.3. Die TI weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs.



2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 5). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## **2. Bezahlung**

2.1. Die TI und Reisevermittlungen dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und den Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Soweit die Reiseleistungen keine Beförderung der Kunden von deren Wohnort oder einem anderen Ausgangspunkt zum Ort der vertraglichen Leistungen und/oder zurück enthalten und im Einzelfall vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis ohne vorherige Anzahlung erst am Ende der Reise nach Erhalt aller Reiseleistungen zahlungsfällig ist, besteht keine Verpflichtung zur Insolvenzsicherung und zur Übergabe eines Sicherungsscheins. Dies gilt auch, wenn eine Anzahlung und/oder Restzahlung vor Reiseende

vereinbart wurde, die TI in der Buchungsbestätigung jedoch auf eine solche Anzahlung bzw. Vorauszahlung ausdrücklich verzichtet.

2.3. Leisten die Kunden die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die TI zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, ihre gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht der Kunden bestehen, so ist die TI berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5 zu belasten.

## **3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen**

3.1. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der TI nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind der TI vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.2. Die TI ist verpflichtet, die Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

3.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben der Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, sind die Kunden berechtigt, innerhalb einer von der TI gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklären die Kunden nicht



innerhalb der von der TI gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

#### **4. Preiserhöhung, Preissenkung**

4.1. Die TI behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder
- c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern die TI den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

- a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.1a) kann die TI den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die TI von den Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die TI vom Kunden verlangen.
- b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für die TI verteuert hat

4.4. Die TI ist verpflichtet, den Kunden/Reisenden auf deren Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich

die in 4.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für die TI führt. Haben die Kunden/Reisenden mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von der TI zu erstatten. Die TI darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die der TI tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Die TI hat den Kunden /Reisenden auf deren Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend bei den Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % sind die Kunden berechtigt, innerhalb einer von der TI gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklären die Kunden nicht innerhalb der von der TI gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

#### **5. Rücktritt durch die Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten**

5.1. Die Kunden können jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.

Der Rücktritt ist gegenüber der TI unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über eine Reisevermittlung gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Den Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Treten die Kunden vor Reisebeginn zurück oder treten sie die Reise nicht an, so verliert die TI den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die TI eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von der TI unterliegen, und sich



ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. Die TI hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet: Anwendbare Stornostaffel gemäß Reiseausschreibung in % des Reisepreises

#### Zugang vor Reisebeginn

	<b>A</b>	<b>B</b>	<b>C</b>
<b>bis 21. Tag</b>	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>	<b>0 %</b>
<b>20. bis 7. Tag</b>	<b>10 %</b>	<b>20 %</b>	<b>20 %</b>
<b>6. bis 2. Tag</b>	<b>20 %</b>	<b>30 %</b>	<b>50 %</b>
<b>1. Tag und Nichtanreise</b>	<b>30 %</b>	<b>50 %</b>	<b>70 %</b>

5.4. Den Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, der TI nachzuweisen, dass die TI überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von der TI geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Die TI behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die TI nachweist, dass die TI wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die TI verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6. Ist die TI infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat sie unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

5.7. Das gesetzliche Recht der Kunden, gemäß § 651 e BGB von der TI durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die

vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie der TI 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung

zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

#### 6. Umbuchungen

6.1. Ein Anspruch der Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die TI keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat; in diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch der Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die TI bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt von den Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten Stornostaffel der jeweiligen Reiseart gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 5 € 25,00 pro betroffenen Reisenden.

6.2. Umbuchungswünsche der Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

#### 7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl

7.1. Die TI kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von der TI bei den Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein
- Die TI hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben



c) Die TI ist verpflichtet, den Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von der TI später als 48 Stunden vor Reisebeginn ist unzulässig.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhalten die Kunden auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 5.6. gilt entsprechend.

#### **8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen**

8.1. Die TI kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Reisenden ungeachtet einer Abmahnung von der TI nachhaltig stören oder wenn sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von der TI beruht.

8.2. Kündigt die TI, so behält die TI den Anspruch auf den Reisepreis; die TI muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die die TI aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

#### **9. Obliegenheiten der Kunden/ Reisenden**

9.1. Reiseunterlagen

Die Kunden haben der TI oder deren Reisevermittlung, über den sie die Pauschalreise gebucht haben, zu informieren, wenn sie die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Bahnticket, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von der TI mitgeteilten Frist erhalten.

9.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so können die Reisenden Abhilfe verlangen.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

b) Soweit die TI infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, können die Reisenden weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch

Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

c) Die Reisenden sind verpflichtet, deren Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von der TI vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Vertretung von der TI vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reisemängel an die TI unter der mitgeteilten Kontaktstelle von der TI zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von der TI bzw. ihrer Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Die Reisenden können jedoch die Mängelanzeige auch deren Reisevermittlung, über den sie die Pauschalreise gebucht haben, zur Kenntnis bringen.

d) Die Vertretung von der TI ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

9.3. Fristsetzung vor Kündigung

Wollen die Kunden / Reisenden den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, haben sie der TI zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von der TI verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

#### **10. Beschränkung der Haftung**

10.1. Die vertragliche Haftung von der TI für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

10.2. Die TI haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als



Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von der TI sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. Die TI haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden der Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von der TI ursächlich geworden ist.

#### **11. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat**

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB haben die Kunden/Reisenden gegenüber der TI geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über eine Reisevermittlung erfolgen, wenn die Pauschalreise über eine Reisevermittlung gebucht war. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

#### **12. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand**

12.1. Die TI weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass die TI nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die TI verpflichtend würde, informiert die TI die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. Die TI weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

12.2. Für Kunden/Reisenden, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen den Kunden/Reisenden und der TI die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können die TI ausschließlich an deren Sitz verklagen.

12.3. Für Klagen von der TI gegen Kunden, bzw. Vertragspartnern des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder

gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von der TI vereinbart.

#### **13. Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag**

13.1. Die TI ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dabei darf der Dritte auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind den Kunden/Reisenden

schriftlich anzuzeigen und haben die Wirkung, dass Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Dritten übergehen, sodass der bisherige Vertragspartner (TI) ausscheidet und neuer Vertragspartner der Dritte ist.

-----  
-----  
© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Deutscher Tourismusverband e.V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017-2018

Paragraph 13 ist ergänzend durch die Tourist-Info Altes Land erstellt.